

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Geltung

a) Die AGB gelten mit dem Zugang des Durchschlages Ihres Auftrages bzw. mit Zugang des Lieferscheines für alle mit uns tätigen Geschäfte. Sonstige Vereinbarungen, insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern, werden erst durch unsere Bestätigung verbindlich. Erklärungen des Bestellers bedürfen in jedem Falle der Schriftform.

b) Ist der Besteller Kaufmann, gelten ergänzend die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker VDE.

## 2. Preise

a) Die Preise werden DM gestellt. Sie enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich ab Werk. Fracht, Porto, Versandkosten und Versicherung werden gesondert berechnet.

b) Aufträge, für die keine festen Preise vereinbart sind oder Aufträge im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen, werden zu den am Tag der Lieferung gültigen Preise berechnet.

c) Bei Änderung von Lohn- und Materialkosten zwischen Angebotsabgabe und Auftragserteilung oder nach Vertragsschluß, kann jeder Vertragspartner die Neufestsetzung des Preises im Verhandlungswege verlangen.

## 3. Zahlungsbedingungen

a) Die Zahlung hat innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

b) Reparaturrechnungen sind sofort rein netto zu bezahlen.

c) Zahlungsweise: 1/3 bei Auftragserteilung, 2/3 nach Lieferung und Übergabe. Mietgebühren sind im Voraus zu entrichten.

d) Wir sind berechtigt vom Besteller, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, vom Fälligkeitstage an und vom Besteller, der kein Kaufmann ist, ab Verzug Zinsen in Höhe der von ihm selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer zu berechnen, die Geltendmachung weitere Schadens bleibt vorbehalten. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offen stehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

e) Wechsel und Schecks nehmen wir auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung mit der Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können, erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest und unter der Voraussetzung Ihrer Diskontierbarkeit herein. Diskontspesen usw. gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.

f) Werden diese Geschäftsbedingungen oder sonstige Verpflichtungen vom Besteller nicht eingehalten oder verschlechtert sich die Vermögenslage des Bestellers, so werden alle unsere Forderungen auch die noch nicht fälligen – auch aus anderen Verträgen – sofort fällig, ohne Rücksicht auf die Laufzeit hereingenommener Wechsel.

g) Wir sind berechtigt, die Wertveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu untersagen, deren Rückgabe auf Kosten des Bestellers zu verlangen und sollte diesem Ersuchen nicht nachgekommen werden – die Waren ohne gerichtliche Auseinandersetzung auf Kosten des Bestellers abzuholen. Mehrfrachten, Versand – und sonstige Spesen sowie eine Wertminderung der Waren sind uns zu ersetzen. Wir sind außerdem wahlweise berechtigt, von Verträgen insoweit zurückzutreten, als Lieferungen noch nicht erfolgt sind oder die Lieferung davon abhängig zu machen, das die Lieferung Zug um Zug gegen Zahlung erfolgt.

h) Der Besteller kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Besteller, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte nicht zu. Die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten solange und soweit wir unsren Verpflichtungen zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nicht nachgekommen sind. Die Abtretung einer Forderung des Bestellers gegen uns, gleichgültig auf welchem Rechtsgrunde diese beruht, ist unzulässig.

## 4. Lieferung und Lieferzeiten

a) Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.

b) Technisch bedingte Konstruktions- oder Fertigungsveränderungen sowie Abweichungen von Mustern bleiben vorbehalten, solange diese für den Besteller zumutbar ist.

c) Teillieferungen sind zulässig und selbständig abrechenbar.

d) Lieferfristen laufen erst ab vollständiger technischer Klärung bzw. bei Vereinbarung einer Anzahlung nach deren Eingang (s. 3.c)

e) Geraten wir in Verzug, so kann der Besteller nur nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist, die mindestens einen Monat betragen muß, vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Ware bis dahin nicht als versandbereit gemeldet wurde, bzw. zur Montage bereit steht. Ansprüche auf Schadenersatz können nur gestellt werden, wenn uns von einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, wobei nur der dem Besteller unmittelbar entstandener Schaden zu ersetzen ist. Im Falle eines Teilverzuges oder einer Teilungsmöglichkeit, kann der Besteller nur dann vom Vertrag zurücktreten oder nur dann Schadenersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn ein Interesse hat. Betriebsstörungen in unserem Betrieb, insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden, oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern. Die Ware gilt mit der Absendung oder Einlagerung als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert.

## 5. Versand und Gefahrübergang

Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lager, gehen die Gefahren in jedem Fall auf den Besteller über. Soweit wir die Gefahr zu tragen haben, ist unsere Gefahrtragungspflicht auf die Gefahren beschränkt, die nach den normalen fpa-Bedingungen versicherbar sind, darüber hinausgehende Gefahren trägt der Besteller vom Zeitpunkt der Konkretisierung der Waren an.

## 6. Eigentumsvorbehalt

a) Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer Forderungen unser Eigentum, Barzahlungen, Scheckzahlungen und Überweisungen,

die gegen Übersendung eines von uns ausgeteilten Eigenakzeptes des Bestellers erfolgt, gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel von dem Bezogenen eingelöst ist und wir somit aus der Wechselhaftung befreit sind. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung, berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.

b) Der Besteller zur Wertveräußerung der Vorbehaltsware – auch durch Einbau im normalen Geschäftsverkehr ermächtigt, eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm gestattet. Der Besteller hat erhaltene Zahlungen gesondert aufzubewahren und sofort an uns weiterzuleiten.

c) Wird Vorbehaltsware vom Besteller, allein oder zusammen mit uns nicht gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entsprechenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab, wir nehmen dieses Abrechnung an. Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter zustehen. Wenn die veräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der unseren Anteilswert am Miteigentum entspricht. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechtes ist der Besteller zur Einziehung solange ermächtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware. Die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Auf unser Verlangen hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

d) Der Besteller hat für sichere und sachgemäße Aufbewahrung der in unserem Eigentum stehenden Gegenstände zu sorgen und sie auf seine Kosten gegen Schaden zu versichern.

e) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller das unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention nötigen Unterlagen zu unterrichten. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

f) Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir in soweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet. Mit der Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Besteller über.

## 7. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

a) Der Besteller, welcher Kaufmann im Sinne des HGB ist, hat alle erkennbaren (nicht nur offensichtlichen) Mängel, Fehlmengen und Falschlieferungen nach Eingang der Waren, spätestens jedoch binnen 5 Werktagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel, die auch nach der unverzüglichen Untersuchung nicht gefunden sind, dürfen nur gegen uns geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Ware das Lieferwerk verlassen hat, bei uns eintrifft.

b) Bei fristgerechter berechtigter Mängelrüge fehlerhafter Ware, stehen dem Besteller unter Ausschluß von Schadensersatzansprüchen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Vor Geltendmachung derselben ist uns zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Zugesicherte Eigenschaften sind als Zusicherung ausdrücklich zu kennzeichnen.

c) Schadensersatzansprüche des Bestellers aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits, seitens eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

d) Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl unter Ausschluß anderer Ansprüche zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder uns bzw. unserem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

e) Gibt der Besteller uns keine Gelegenheit, uns von den Mängeln zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Gewährleistungsansprüche.

f) Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen nicht zur Ablehnung der Restlieferungen.

g) Diese Bedingungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

h) Jegliche Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen bei Lieferung gebrauchter Waren.

i) Wir gewähren auf alle Geräte, sofern nichts anderes vereinbart, 6 Monate Garantie. Der § 638 BGB gilt entsprechend. Ausgenommen von dieser Regelung sind Lampen – aller Art auf die wir keine Garantie gewähren.

k) Für Schäden, die durch den Gebrauch unserer Garantie entstehen, wird nicht gehaftet. Insbesondere sind die Geltendmachungen von Folgeschäden in jedem Fall ausgeschlossen.

## 8. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis entstandenen Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, ist das zuständige Gericht unseres Firmensitzes, soweit der Besteller Kaufmann ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

## 9. Reparaturen

Wird vor Ausführung von Reparaturen die Vorlage eines Kostenvoranschlages gewünscht, so ist diese ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Voranschlag sind zu vergüten. Ob eine Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, liegt in unserem Ermessen. Reparaturen sind sofort netto ohne Abzug abzurechnen. Kosten für den Versand und Verpackung gehen zu Lasten des Käufers. Auf Ziffer 4 und 5 der Bedingungen wird verwiesen. Auslieferung von Reparaturgeräten erfolgt nur gegen sofortige Zahlung.

## 10. Mietgebühren

Mietgebühren sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Wir die Anlage nicht zu dem vereinbarten Termin zurückgegeben, behalten wir uns eine Nachberechnung von mindesten 1 % des Anlagen-Neuwertes pro Tag vor. Wird für die gemietete Anlage keine Versicherung vom Mieter abgeschlossen, kann eine Kautions verlangt werden.

## 11. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt nur das für die Rechtsbeziehungen inländische Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz.

## 12. Teilwirksamkeit

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr soll das gelten, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit vorher gekannt hätten. Soweit eine Bestimmung unwirksam sein sollte, richtet sich deren Inhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.